

Richtlinien zu Absenzen und Beurlaubungen

(Beschluss der Schulleitung vom 04. Juli 2024)

Die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule Uri,
gestützt auf Artikel 14, Absatz 2 und Artikel 15, Absatz 2 der Mittelschulverordnung,
beschliesst:

Grundsätze

- G1. „Die Lernenden besuchen alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwoche, Exkursionen, Lager und Schulveranstaltungen.“ (Bildungsgesetz, Artikel 44c)
- G2. Die Schule kennt folgende Arten von Abwesenheiten:
- A) Absenzen: „Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.“ (Mittelschulverordnung, Artikel 14)
 - > „nicht voraussehbar“ bedeutet, dass die Abwesenheit 3 Tage davor noch nicht bekannt war (zum Beispiel Krankheit, Unfall, kurzfristige Arzttermine etc.).
 - > „nicht bewilligt“ bedeutet, dass die Abwesenheit 3 Tage davor bereits bekannt war, aber dass die entsprechende Beurlaubung entweder nicht eingereicht oder nicht bewilligt wurde.
 - > In der Regel gilt auch als Absenz, wenn der Unterricht nur per Videokonferenz besucht wird.
 - B) Beurlaubungen: „Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.“ (Mittelschulverordnung, Artikel 15) Wir unterscheiden zwei Arten von Beurlaubungen:
 - > Als Dispens wird eine Beurlaubung unter zwingenden Gründen betrachtet (zum Beispiel Arzt- und Zahnarztbehandlungen, aktive Einsätze für Sportlerinnen und Sportler, Schnuppertage/lehren bis 1 Woche, Beerdigungen, 2 Tage für Unibesuche für 5. und 6. Klässler, Hochzeit direkter Angehöriger, militärische Aushebung, Fahrprüfungen etc.).
 - > Als Selbstdispensation wird eine Beurlaubung aus nicht zwingenden Gründen betrachtet (zum Beispiel Familienfeste, Abreise in die Ferien, Openair- oder Konzertbesuche, mehr als die beiden vorgesehenen Unibesuche etc.).
 - C) Sport: Im Fach Sport gelten besondere Regelungen, die im folgenden Abschnitt C) aufgeführt werden.
 - D) Abwesenheit im Rahmen einer obligatorischen schulischen Veranstaltung:
Abwesenheit vom Regelunterricht aufgrund des obligatorischen Besuchs einer anderen schulischen Aktivität (zum Beispiel Exkursion, Konzert, SO-Versammlung etc.)

- G3. Werden zwei Abwesenheiten von mindestens einer besuchten Lektion unterbrochen, so sind beide Abwesenheiten als einzelne Ereignisse zu betrachten.
- G4. Kann der Unterricht aufgrund von gesundheitlichen Problemen über drei Schultage nicht regelkonform besucht werden, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis einfordern.
- G5. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip).
- G6. Verstöße gegen die in diesen Richtlinien formulierten Regeln werden als Verstoss gegen die Leitidee 4.1 des KMSU-Leitbildes betrachtet und deshalb nach der Disziplinarordnung sanktioniert. Das Prorektorat kann im Rahmen der Disziplinarordnung eine Absenz als unentschuldigt erklären. Beispiele für unentschuldigte Absenzen können sein:
- > Verspätetes Einreichen der Begründung einer Absenz.
 - > Wiederholte Absenz aus nichtigen oder selbstverschuldeten Gründen.
 - > Angabe von falschen Gründen zur Begründung einer Absenz oder eines Gesuchs um Beurlaubung.
- G7. Betrachtet eine Klassenlehrperson eine Abwesenheit als unentschuldigt, informiert sie die Schulleitung. Diese leitet die weiteren Schritte ein.
- G8. Das Zeugnis weist die Anzahl Lektionen aus, die als Absenzen oder Beurlaubungen erfasst wurden. Im Zeugnis wird unterschieden zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen. Abwesenheiten im Rahmen obligatorischer schulischer Veranstaltungen gelten weder als Absenz noch als Beurlaubung. Sie werden nicht im Zeugnis eingetragen.

A) Absenzen

- A1. Jede Absenz wird im Voraus gemeldet.
- > Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 1.-3. Klassen melden die Absenz vorgängig via E-Mail oder telefonisch dem Sekretariat.
 - > Schülerinnen und Schüler der 4.-6. Klassen melden die Absenz vorgängig via Schulnetz dem ganzen Klassenteam.
 - > Bei Abwesenheiten über mehrere Tage hinweg wird die Meldung jeden Tag wiederholt.
- A2. Absenzen sind bei der Klassenlehrperson innerhalb von 10 Schultagen nach Beginn der Absenz zu begründen. Die Begründungen sind unaufgefordert einzureichen.
- A3. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Absenzen von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten zu begründen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre Absenzen selbst begründen.
- A4. Für die Begründung wird entweder das Absenzformular ausgefüllt, unterschrieben und der Klassenlehrperson abgegeben oder eine E-Mail geschickt. In beiden Fällen sind folgende Informationen erforderlich:
- > Name, Vorname und Klasse der Schülerin oder des Schülers
 - > Datum der Abwesenheit
 - > Zeitlicher Umfang der Abwesenheit (von ... bis, Anzahl Lektionen. Es sind alle verpassten Lektionen aufzuführen, auch diejenigen, die (noch) nicht im Schulnetz eingetragen wurden).
 - > Grund der Abwesenheit.

B) Beurlaubungen

- B1. Anträge für Beurlaubungen sind unter Verwendung des Dispensenformulars bei der Schulleitung einzureichen. Die beantragte Dispens muss spätestens am Donnerstag der Vorwoche, 12.00 Uhr bei der Schulleitung eingehen.
Kurzfristige zwingende Abwesenheiten gelten als Absenz und sind gemäss A1 zu melden.
- B2. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob die beantragte Beurlaubung als Dispens oder als Selbstdispensation eingestuft wird. Sie informiert die Schülerin oder den Schüler über den Entscheid.
- B3. Die Schülerin, der Schüler informiert umgehend die betroffenen Fachlehrpersonen per E-Mail mit CC an die Klassenlehrperson über die bewilligte Beurlaubung.

Selbstdispensationen

- B4. Um bei den Schülerinnen und Schülern die Eigenverantwortung zu fördern, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich für eine bestimmte Anzahl Schulstunden (Selbstdispensationskontingent oder kurz Kontingent) auch aus nicht zwingenden Gründen beurlauben zu lassen.
- B5. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht auf ein Selbstdispensationskontingent von vier Halbtagen pro Schuljahr (Einzellektionen zählen als Halbtage).
- B6. Dispensen für den letzten Tag vor den Sommerferien werden doppelt verrechnet. Sie belasten sowohl das Kontingent des laufenden als auch des kommenden Schuljahres. Die dafür nötigen Halbtage (einer oder zwei) gehen auf das Kontingent des laufenden und des kommenden Schuljahres.
- B7. Ein nicht verbrauchter Kontingentanteil kann nicht auf das neue Schuljahr übertragen werden.
- B8. Eine Selbstdispensation wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches für den beantragten Halbtage Leistungsbeurteilungen angesagt sind.
- B9. Am Schuljahresanfang ist keine Selbstdispensation gestattet. Die Schulleitung kann weitere Tage bezeichnen, für die eine Selbstdispensation nicht möglich ist.
- B10. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler häufig (wegen Krankheit oder Unfall) oder fällt er oder sie durch knappe Leistungen auf, kann die Möglichkeit der Selbstdispensation durch die Schulleitung aufgehoben werden.
- B11. Im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen kann die Schulleitung für eine Schülerin oder einen Schüler das Kontingent an Selbstdispensations-Halbtagen reduzieren respektive streichen.

C) Abwesenheit im Fach Sport

- C1. Können die Lernenden am regulären Unterricht teilnehmen, sind sie auch während des Sport-/ Schwimmunterrichts anwesend.
- C2. Bei Verletzungen und/oder Krankheiten, welche die reguläre Teilnahme am Sportunterricht für länger als eine Woche verhindern, muss ein Arztzeugnis zuhanden der Sportlehrperson eingeholt werden.

Sportdispens für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

- C3. Im Rahmen der Talentförderung kann unter folgenden Bedingungen eine Sportdispens (teilweise Entbindung vom Präsenzunterricht im Sport) beantragt werden:
 - > Zugehörigkeit zu einem Elitekader (z.B. Swiss Olympic Talentcard)
 - > Teilnahme an regelmässigen nationalen und/oder internationalen Wettkämpfen
- C4. Alle Leistungsnachweise müssen in Absprache mit der Sportlehrperson absolviert werden. Der Entscheid wird nach Absprache mit der Fachschaft Sport von der Schulleitung gefällt und kann jederzeit widerrufen werden.